

Auswanderung nach Südosteuropa

rungskonferenz behandelt worden waren; wahrscheinlich war es der Tag der Reinschriftfertigung oder der Ratifikation des Protokolls durch den Abt.

2) Amtsbericht mit Anlagen nebst Stellungnahme des Amtes (Obervogts) zum Antrag, Kurzfassung durch Regierungsreferenten nebst dessen Gutachten („Parere“), Resolution des „Verhörs“ (Regierungskollegiums), Ratifikation durch „Excellentissimus“, den Abt. Meist wöchentlich eine ordentliche Sitzung; darüber hinaus gegebenenfalls „Extraordinaires“ Verhör.

3) Ende 1692 schon versucht die Salemer Regierung, die Auswanderung nach Ungarn zu bremsen:

„Weilen man beobachtet, daß durch solches häufiges Hinweggehen und -trachten der Untertanen hiesiger Herrschaft ein großer Nachteil zugezogen wird, auch solche Leut sehr bethörlich beredet sind, als wenn sie anderwärtig nach Wunsch leben könnten, da doch bekannt, daß der größere Teil derer teils zu Grund gehe, teils in den bitteren Bettel geraten oder sonst von denen Werbern Kriegsdienste anzunehmen genötigt werde; also solle gesambten Untertanen zu Wissen gemacht werden, daß denen starkhen und frischen Leuten, so mit Handarbeit die Nahrung suchen können, hinwegzugehen keineswegs (es seien denn andere wichtige Ursachen darbei) gestattet, sondern, dafern sie noch auf ihrer Meinung beharren wollten, mit billigen Strafen, anderen zum Beispiel, sollen belegt werden“¹²³.

Im Frühjahr 1712 berichtet der Obervogt im Anschluß an drei Gesuche (Mayer, Nell, Störer): „Sonsten melden sich täglich einige teils ledige, teils verheiratete leibeigene Untertanen an, welche zwar dem Pfleramte mehr Schaden als Nutzen eintragen und in Ungerland ziehen wollen. Ob nun solche aus Gnaden entlassen und ad notam genommen werden sollen? Oder was sonst hierbei zu observieren sei? wird Hochwürdigter gnädiger Befehlich ausgebeten.“ Bescheid: „Die arme, verheiratete und zum Dienen untaugliche und überflüssige Leut, welche sich in der Herrschaft nicht mehr ernähren können, dürfen ohne Entgelt, die übrigen aber, wenn sie schon kein Vermögen haben, nicht anders als um 6 fl [d. h. pro 100 fl, also 6 Prozent], die wohlhabige und zu Kriegs- oder Herrschaftsdiensten Taugliche sollen nicht entlassen werden“¹²⁴.

Am 11. Mai 1745 wird Hans Georg König, Kalkreute, der „nächsten Freitag mit „viehlesten“ benachbarten Landsleuten den Zug nach Ungarn antreten will“ und nur 15 fl mitnimmt, mit nur 1 fl + 1 fl manumittiert und verabzugt, „weil der Abzug solch eigensinniger, müßiger fauler Leute allweg zu befördern ist“¹²⁵.

Zwei Pärchen (Rüdinger, Mauerwetzlin) haben sich ohne herrschaftlichen Konsens mit ihren auswärtigen Partnern trauen lassen und sind dann sofort nach Ungarn abgezogen. Der Obervogt meldet dies der Regierung in Salem (18. April 1746) und knüpft daran den Vorschlag anzuordnen: Die Schultheißen sollten aufpassen und so etwas melden und gleich nach der Kirche solche jungen Paare festnehmen, damit ihnen „an ihrem Hochzeitstag mit einem wohlausegekochten Ochsenziemer oder Karpatschenende oder statt dessen dreitägiger Incarceration bei Was-

¹²³ Salem, GLA 61/13385:685.

¹²⁴ SAS Ost Pr 7:330.

¹²⁵ GLA 61/13431:135 v.